



Satzung des TSV Obere Fils e.V.

§1 Name, Herkunft und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Obere Fils e.V.
Er gründete sich 1972 aus den Vereinen
- Turn- und Sportverein Wiesensteig e.V. und
- Turn- und Sportverein Mühlhausen e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz im Clubhaus, Auf der Breite 17, 73349 Wiesensteig.
Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß-Gelb
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Geislingen (Register-Nummer 199) eingetragen.

§2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielgestaltigkeit und zwar sowohl Leistungs- und Wettkampfsport, als auch Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
Vereinszweck ist außerdem die Pflege und Förderung der Kunst und Kultur.
Dem Umweltschutzgedanken wird Rechnung getragen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.5 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- 2.6 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 6 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 2.7 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 2.8 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 2.9 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Hierzu gehören insbesondere Reisekosten usw.
- 2.10 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 2.11 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung (Aufnahmeantrag) zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

Wird nicht innerhalb von 3 Monaten der Aufnahmeantrag vom Gesamtvorstand abgelehnt, dann gilt der Antrag als angenommen. Die Mitgliedschaft gilt ab Datum des Aufnahmeantrages.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes bedarf eines mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschlusses des Vereinsrates.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag entsprechenden Regelungen (§4.2 Abs.2).
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung als letzte Instanz.

§6 Beiträge und Dienstleistungen

- 6.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 6.2 Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe verbindlich.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.
- 7.3 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nur im Rahmen des beim WLSB bestehenden Sportversicherungsvertrages.
- 7.4 Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7.5 Zum Mitglied des Gesamtvorstandes können volljährige Mitglieder gewählt werden. Zum Vorstand können mindestens 21 Jahre alte Mitglieder gewählt werden.
- 7.6 Bei Jugendversammlungen haben alle über 7 Jahre alten Mitglieder aktives und passives Wahlrecht.

7.7 Jedes Mitglied ist berechtigt an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsrat
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - möglichst in den ersten vier Monaten - statt.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens von einem Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Wiesensteig und Mühlhausen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

9.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes und der Abteilungen.
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer(innen).
- Entlastung des Vorstandes - Wahl des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des/der Gesamtjugendleiter/in und Geschäftsführers/in
- Wahl der Kassenprüfer(innen)
- Wahl der Beisitzer/innen für den Vereinsrat
- Festsetzung und Änderung der Geschäfts- und Beitragsordnung.
- Festsetzung von Dienstleistungspflichten der Mitglieder gem. §6 der Satzung.
- Beratung und Beschlussfassung über gem. §9 Abs.4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit anerkennen.

9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

9.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Anträge zur Änderung der Satzung können grundsätzlich nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

- 9.7 Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom/von der Protokollführer/in und von mindestens einem bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstand, zu unterschreiben. Das Protokoll ist in Kurzform in der nächsten Mitgliederversammlung oder im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Wiesensteig und die Gemeinde Mühlhausen zu veröffentlichen.
- 9.8 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert;
- die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich verlangt wird.

§11 Vereinsrat

11.1 Dem Vereinsrat gehören an:

- a. die Mitglieder des Gesamtvorstandes
- b. die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen
- c. der/die Wirtschaftsführer/in der Clubhäuser in Wiesensteig und Mühlhausen
- d. bis zu 3 Beisitzer/innen
- e. die Ehrenvorsitzenden und "Beisitzer ehrenhalber"

11.2 Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
Die Mindesteinberufungsfrist beträgt 5 Tage.

11.3 Dem Vereinsrat obliegt:

- a. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Finanz- und Ehrungsordnung.
- b. die Zustimmung der von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung.
- c. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- d. die Entgegennahme, Überprüfung von Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Gesamtvorstandes.

§12 Vorstand und Gesamtvorstand

12.1 Den Vorstand bilden:

- der 1. Vorstand
 - der Leiter Finanzen
- Für beide Ämter sind jeweils bis zu 2 Stellvertreter wählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jedes Vorstandsmitglied (1. Vorstand / Leiter Finanzen) ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die

Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

12.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

12.3 Den Gesamtvorstand bilden:

- a. der Vorstand
- b. die Stellvertreter des Vorstandes

12.4 entfällt

12.5 Der Gesamtvorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandmitgliedes kann der Vereinsrat im Sinne §26 BGB bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

12.6 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Gesamtvorstandmitglieder anwesend ist.
Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

12.7 Die Leiter der Geschäftskreise und der/die Vereinsjugendleiter/in haben jeweils für ihren Bereich Ausschüsse zu bilden.
Die Ausschüsse tagen mindestens einmal im Jahr. Sie haben beratende und beschließende Funktion und sind dem Vorstand verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
Zusätzlich können die Organe des Vereins beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Ausschüsse gebildet werden.

§13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung erlässt der Verein eine Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Ehrungs- und Jugendordnung.

Die Geschäfts- und Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vereinsrat beschließt die Ehrungs- und Finanzordnung.

Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen; bedarf jedoch der Zustimmung des Vereinsrates.

§14 Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TSV Obere Fils e.V.

Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung zu beschließenden Jugendordnung tätig. Diese bedarf der Zustimmung des Vereinsrates.

§15 Abteilungen

15.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.

15.2 Die Abteilung wird geleitet durch

- den/die Abteilungsleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in
- den/die Kassenwart/in
- den/die Schriftführer/in
- den/die Jugendvertreter/in
- die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind.

15.3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

15.4 Das Finanzgebaren der Abteilungen regelt die Finanzordnung.

§16 Strafbestimmungen

Der Gesamtvorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gem. §5 Abs. 3 der Satzung

§17 Kassenprüfer

17.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vereinsrat angehören dürfen.

17.2 Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

17.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.

17.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

17.5 Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§18 Auflösung des Vereins

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

18.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

18.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

18.4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

18.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die

- Gemeindeverwaltung 73349 Wiesensteig zu 60% und
- Gemeindeverwaltung 73347 Mühlhausen zu 40%,

die es höchstens fünf Jahre zu verwalten haben, um es auf einen neu zu gründenden Verein mit gleicher Zielsetzung zu übertragen.

Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.03.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 10.03.2006.
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.